

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Toilettenwagen

I. Allgemeines

- 1) Zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse bei Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen stellt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen einen Toilettenwagen zur Verfügung.
- 2) Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an die Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.
- 3) Der Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Benutzung des Toilettenwagens bleibt vorbehalten, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Toilettenwagen nicht vermietet worden wäre.

II. Benutzung

- 1) An- und Abtransport des Toilettenwagens ist vom Mieter durchzuführen. Der Transport hat durch ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug (mindestens 2.800 kg Zuglast) zu erfolgen; die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h darf nicht überschritten werden.
- 2) Auf- und Abbau des Toilettenwagens am Einsatzort sowie die Herstellung der Frischwasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse sind vom Mieter durchzuführen bzw. von ihm zu veranlassen.
- 3) Für eine fachgerechte Strom- und Frischwasserversorgung hat der Mieter selbst zu sorgen.

Der Toilettenwagen ist so aufzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer in die Ortskanalisation gewährleistet ist.

- 4) Der Mieter hat die Unterhaltung, Reinigung und Wartung des Toilettenwagens für die gesamte Mietdauer sowie die Generalreinigung nach Ende der Mietzeit auf seine Kosten durchzuführen.
- 5) Bei Frostgefahr sind vom Mieter Vorkehrungen zu treffen, um den Wagen zu beheizen bzw. alle Leitungen und Becken so zu entleeren und ggf. mit Frostschutzmitteln zu versehen, dass keine Frostschäden auftreten können.
- 6) Die Rücknahme erfolgt nur in einwandfreiem Zustand.

Beschädigungen, welche während der Mietzeit verursacht wurden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt, ebenso eine erforderliche Nachreinigung.

- 7) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, kann der Mieter von der Benutzung des Toilettenwagens für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

III. Gebühren

- 1) Für die Überlassung des Toilettenwagens wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für Veranstalter aus Rielasingen-Worblingen | |
| für 1. Tag | 50,-- Euro |
| für 1 Wochenende (Fr, Sa, So, Mo) | 100,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 50,-- Euro |
| b) für auswärtige Veranstalter | |
| für 1. Tag | 75,-- Euro |
| für 1 Wochenende (Fr, Sa, So, Mo) | 150,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 75,-- Euro |

Wird der Toilettenwagen nicht fristgerecht zurückgebracht, so verlängert sich die Mietdauer entsprechend.

- 2) Für den gesamten Mietzeitraum kann eine Kautions von 100,-- Euro erhoben werden.
- 3) Die Benutzungsgebühr und die Kautions sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Mietzeitraumes an die Gemeindekasse Rielasingen-Worblingen zu bezahlen.
- 4) Die Kautions wird nach Rückgabe des Toilettenwagens an den Mieter zurücküberwiesen, soweit keine Beschädigungen oder Verluste bei der Ausstattung zu verzeichnen sind.
Bei unzureichender Reinigung des Toilettenwagens wird der Kostenanteil hierfür einbehalten.

IV. Haftung, Beschädigung

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Toilettenwagen jeweils bei der Übergabe durch den Bauhof der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Mängel und Schäden hat er bei der Übergabe anzumelden.
- 2) Alle Schäden, die beim Transport, beim Auf- und Abbau sowie durch unsachgemäße Frischwasser-, Abwasser- oder Stromanschlüsse am Toilettenwagen oder an Dritten entstehen sind vom Mieter zu tragen.
- 3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die am überlassenen Toilettenwagen entstehen. Dasselbe gilt auch für Verlust und Diebstahl. Jeder Schaden ist bei der Rückgabe der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu melden.
- 4) Wird der Toilettenwagen nicht fristgerecht zurückgebracht, so hat der Mieter die Konsequenzen aus etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter zu tragen.

V. Ausnahmen

- 1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Rielasingen-Worblingen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- 2) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen behält sich vor, bei Vorliegen von öffentlichem Interesse (Unfälle, Katastrophen etc.) die Mietdauer zu unterbrechen und den Toilettenwagen durch kurzfristigen Abruf und auf unbestimmte Zeit entschädigungslos zurückzufordern.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Singen am Hohentwiel.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 19.11.2001

**gez. Kledt
Bürgermeister**